

Hausordnung

1. Allgemeines

Die Hausordnung der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien enthält jene Verpflichtungen, welche die Teilnehmer von Veranstaltungen auf Grund der Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes unmittelbar treffen und ihnen beim Besuch der Veranstaltungsstätte dem Veranstalter gegenüber durch Rechtsgeschäft erwachsen sowie die darüber hinausgehenden Bestimmungen gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz.

2. Zutritt

- 2.1. Der Besuch einer Veranstaltung ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- 2.2. Zu spät kommende Besucher dürfen nach Beginn der Vorstellung den Konzertsaal nicht selbständig betreten. Der Einlass während einer Satzpause ist nicht möglich. Ein Einlass kann allenfalls nur während einer anhaltenden Unterbrechung oder in der Konzertpause - jedenfalls aber nur bei Gewährung durch eine Aufsichtsperson - erfolgen. Dies gilt auch für Plätze in den Parterre- und Balkonlogen sowie für Besucher des Stehplatzes.
- 2.3. Besucher, die durch Alkohol, Drogen oder auf sonstige vergleichbare Weise beeinträchtigt sind, die sich auf andere Weise auffällig verhalten, und solche die aus den genannten oder anderen (insbesondere sicherheitsrelevanten) Gründen die Veranstaltung stören könnten, können von den Aufsichtspersonen trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert und des Gebäudes verwiesen werden.
- 2.4. Kindern unter fünf Jahren ist der Zutritt zu den Veranstaltungen – auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Erwachsenen – zu ihrer eigenen Sicherheit (aufgrund von Lautstärke, Dauer der Vorstellungen etc.) nicht gestattet. Abhängig von der Art und dem Programm der Veranstaltungen behält sich die Gesellschaft der Musikfreunde in Wien vor, das Zutrittsalter für ausgewählte Veranstaltungen altersgerecht abzuändern.
- 2.5. Es darf höchstens nur eine solche Eintrittskartenanzahl aufgelegt werden, die der behördlich genehmigten Teilnehmerhöchstzahl entspricht. Erreicht die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer diese Höchstzahl, so ist der Zutritt weiterer Personen in geeigneter Weise zu verhindern.
- 2.6. Der Verkauf von Eintrittskarten innerhalb oder im Bereich der Veranstaltungsstätte ist nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
- 2.7. Für Rollstuhlfahrer sind eigens für sie geeignete Sitzplätze vorgesehen. Karten für diese Sitzplätze müssen beim Kauf bis einen Werktag vor der Veranstaltung als solche verlangt werden. Der Eingang für Rollstuhlfahrer befindet sich beim Haupteingang. Eine Rampe auf der rechten Seite ermöglicht den barrierefreien Zugang.

- 2.8. Tiere dürfen in den Saal nicht mitgenommen werden. Hiervon sind Blindenführ- und Partnerhunde für die Begleitung von blinden und stark sehbehinderten Personen ausgenommen.
- 2.9. Besucher dürfen nur die für die Zuschauer bestimmten Räume und Flächen betreten. Insbesondere ist während einer Veranstaltung Zuschauern und anderen betriebsfremden Personen der Zutritt zu den in erkennbarer Weise nicht für sie bestimmten Räumen und Flächen (z. B. Bühne, Magazine, Umkleieräume) verboten. Der Bühnenbereich darf dabei vor, während und nach der Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters betreten werden.

3. Garderobe, Speisen und Getränke

- 3.1. Überkleider (Mäntel, Jacken etc.), Schirme, Stöcke, Gehbehelfe, Kinderwägen, Taschen (mit Ausnahme üblicher Handtaschen), Rucksäcke und sonstige nicht für den Veranstaltungsbesuch notwendige Gegenstände, insbesondere wenn sie sperrig, gefährlich oder gefahren erhöhend sind oder sein können, sind an den Garderoben abzugeben. Stöcke dürfen von gebrechlichen Personen mitgenommen werden, wenn sie unentbehrlich sind. Hüte sind im Saal abzulegen. Unbeaufsichtigt abgelegte Gegenstände werden entfernt und können nach Konzerte an der Garderobe gegen Entrichtung der Garderobengebühr abgeholt werden. Werden sie nicht abgeholt, werden sie dem Fundbüro übergeben.

An der Garderobe dürfen nur Kleidungsstücke und andere Gegenstände abgegeben werden, die üblicherweise im Rahmen eines Konzertbesuchs mitgebracht werden. Im Streitfall darüber entscheiden endgültig die Aufsichtspersonen. Tiere dürfen unter keinen Umständen abgegeben werden.

Für die Verwahrung von an der Garderobe abgegebenen Sachen erlaubt sich die Gesellschaft der Musikfreunde in Wien eine Gebühr einzuheben.

Für separat abgegebene oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z.B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck, Ausweise, Papiere, Geld, Kreditkarten) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- 3.2. Speisen und Getränke dürfen nicht in die Veranstaltungsstätte mitgebracht werden, sondern nur an Buffets in der Veranstaltungsstätte erworben werden. Diese dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen und insbesondere keinesfalls in Veranstaltungssälen zu sich genommen werden.

4. Verhalten des Publikums

- 4.1. Jeder Veranstaltungsbesucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden und die Verkehrssicherheit der Veranstaltungsstätte nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2. Das Rauchen sowie das Anzünden von Zigarren, Zigaretten, auch E-Zigaretten und dergleichen sind im gesamten Haus verboten.

- 4.3. Mobiltelefone und andere mobile elektronische Geräte (Tablets, Laptops, Videokameras, Gameboys etc.) sind vor Vorstellungsbeginn auszuschalten. Jede Verwendung dieser ist betriebsfremden Personen während der Veranstaltung strengstens untersagt.
- 4.4. Die Herstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen jeglichen technischen Verfahrens ist Besuchern ohne Sondergenehmigung vor, während und nach der Vorstellung untersagt. Insbesondere sind die Veräußerung und sonstige Verwertung von Aufnahmen untersagt.

Bei der Herstellung, von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen jeglichen technischen Verfahrens seitens des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte dem Veranstalter sowie den vom Veranstalter beauftragten Personen seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos und ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedem derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahren gewerblich ausgewertet werden dürfen.

- 4.5. Unbefugte dürfen technische Einrichtungen, wie u.a. Beleuchtungseinrichtungen weder berühren noch bedienen.
- 4.6. Bei Ausbruch eines Brandes und im sonstigen Gefahrenfall ist die Veranstaltungsstätte geordnet zu verlassen.
- 4.7. Fluchtwege sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benutzen.

5. Sicherheit

- 5.1. Alle Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße sind während einer Veranstaltung von Verstellungen und Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- 5.2. Gegenstände, die gefährlich oder gefahrenerhöhend sind oder sein können, dürfen nicht in die Veranstaltungsstätte oder den Bereich um die Veranstaltungsstätte gebracht oder dort abgelegt werden (als solche Gegenstände gelten zumindest jene, die nach luftfahrtsicherheitsrechtlichen Vorschriften in den Sicherheitsbereich nicht mitgenommen werden dürfen - eine Durchsuchungspflicht des Veranstalters besteht nicht).
- 5.3. Besucher sind verpflichtet, Wahrnehmungen über Gefahren einer Aufsichtsperson des Veranstalters mitzuteilen.
- 5.4. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Maßnahmen in der Art von sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen und Handlungen zu treffen. Dies insbesondere dann, wenn solche Maßnahmen von sicherheitspolizeilichen Behörden - aufgrund deren eigener Einschätzung der Gefahrenlage und trotz Mitteilung über mögliche Gefahren durch den Veranstalter oder trotz Ansuchen durch den Veranstalter - nicht gesetzt werden.

6. Durchsetzung von Vorschriften und der Hausordnung

- 6.1. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus und sonstigen Verlautbarungen ist genauestens Folge zu leisten. Ebenso ist, insbesondere im Brand- und Gefahrenfall, Anweisungen von Aufsichtspersonen des Veranstalters wie auch von Überwachungsorganen von Magistrat, Polizei [und anderen Behörden], Feuerwehr und Rettung sofort zu entsprechen. Aufsichtspersonen des Veranstalters sind als solche ausgewiesen (zumindest Dienstabzeichen oder Armbinden). Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung durch die Besucher zu überprüfen, einen Ausweis zu verlangen und die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Sie sind weiters berechtigt, bei Nichteinhaltung der Hausordnung und bei Nichteinhaltung ihrer Anordnungen durch Besucher das Hausrecht auszuüben und/oder die Unterstützung der behördlichen Überwachungsorgane in Anspruch zu nehmen.
- 6.2. Der Veranstalter behält sich vor, bei Verstößen gegen eine Anweisung der Mitarbeiter des Veranstalters die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte gemäß § 35 Abs 4 Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1990 idgF zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung ein generelles Hausverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten findet nicht statt.
- 6.3. Die Verletzung der den Zuschauern (Veranstaltungsteilnehmern) für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten ist gemäß §35 Abs 1 Wiener veranstaltungsstättengesetz 1990 idgF strafbar.

7. Angaben über die Räumlichkeiten

- 7.1. Die regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt spätestens 2 Stunden vor Vorstellungsbeginn.
- 7.2. Vor Einlass der Besucher müssen die vorgeschriebene Notbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung sowie die Notstromakkus für die Zusatzbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Beleuchtung, einschließlich der Not- und Zusatzbeleuchtung, darf erst außer Betrieb gesetzt werden, wenn die Zuschauer das Haus verlassen haben.

8. Brand und sonstige Gefahrenfälle

- 8.1. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Gefahr rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen des Saales ergeht. Überdies soll bei Gefahr ein Evakuierungssignal ertönen.
- 8.2. In einem solchen Fall haben die Mitarbeiter alle Ausgänge zu öffnen und die Besucher zu möglichst ruhigem und schnellem Verlassen des Hauses bei Benützung sämtlicher Ausgänge aufzufordern sowie im Bedarfsfall Gänge und Stiegen zu lüften.
- 8.3. Bei einer Evakuierung des Hauses werden keine Garderobenstücke zurückgegeben.

9. Aufgaben und Verhalten der Mitarbeiter des Veranstalters

- 9.1. Alle Mitarbeiter müssen mit der Hausordnung vertraut sein.
- 9.2. Die für den Verkehr mit den Besuchern bestimmten Mitarbeiter haben Dienstkleidung (zumindest Dienstabzeichen oder Armbinden) zu tragen. Sie müssen sich gegenüber den Besuchern höflich benehmen, allen vorkommenden Anständen entgegenreten und bei Streitigkeiten vermittelnd einwirken.
- 9.3. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch tatkräftiges und zielbewusstes Eingreifen für eine geordnete Entleerung der Säle Sorge zu tragen. Der letzte Mitarbeiter darf sich erst entfernen, wenn kein Besucher mehr im Haus anwesend ist. Mitarbeiter des Veranstalters sind nach angemessener Zeit nach Schluss der Veranstaltung berechtigt, betriebsfremde Personen aufzufordern, das Haus zu verlassen.
- 9.4. Den von den behördlichen Überwachungsorganen in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die von den behördlichen Überwachungsorganen an die Mitarbeiter gerichteten Fragen, die den Betrieb betreffen, sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Diesen Überwachungsorganen ist für dienstliche Zwecke auch die Benützung des Fernsprechers zu gestatten.
- 9.5. Beschwerden der Besucher über den äußeren Betrieb, wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben die Mitarbeiter dem Intendanten zur Kenntnis zu bringen.
- 9.6. Von den Mitarbeitern gefundene oder ihnen als Funde übergebene Gegenstände sind an der Garderobe bzw. nach Schluss der Veranstaltung beim Fundbüro abzugeben. Bei der nach Schluss der Veranstaltungen vorzunehmenden Durchsuchung des Betriebes ist insbesondere auf verlorene oder zurückgelassene Gegenstände zu achten.

10. Ausstattung

- 10.1. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.
- 10.2. Der Aufenthalt auf Bühnen ist den dort Beschäftigten nur so lange gestattet, als dies unbedingt notwendig ist.
- 10.3. Teppiche, Bodenbespannungen, Spiegel und Bilder sind unverrückbar zu befestigen.
- 10.4. Sämtliche Ausgangstüren und Tore sind vom Einlass der Besucher bis nach Entleerung der Räume in Fluchtrichtung unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Zuschauerraumtüren zu öffnen.
- 10.5. Wenn im Hause gewerbliche Arbeiten vorgenommen werden, ist für eine ständige Überwachung Sorge zu tragen.
- 10.6. Das Hantieren mit offenem Feuer ist im gesamten Veranstaltungsgebäude untersagt. Petroleum, Spiritus und andere leicht brennbare Flüssigkeiten sowie feuergefährliche Gegenstände iSd § 23 Abs 1 Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1990 idgF dürfen weder verwahrt noch verwendet werden. Ausnahmen gelten nur hinsichtlich Arzt- und Schminkräumen entsprechend § 23 Abs 2 des genannten Gesetzes.

- 10.7. Auf Bühnen und Podien, in Umkleideräumen sowie in allen den Besuchern zugänglichen Räumen müssen die Einrichtungsgegenstände (Möbel, Vorhänge usw.) entsprechend § 24 Abs 1 Wiener Veranstaltungstättengesetz 1990 idgF schwer entflammbar bzw. flammensicher imprägniert sein. Szenische Behelfe (Dekorationen, Vorhänge, Versatzstücke, usw.) und zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien (Blumendekorationen, Girlanden, wachsgetränkte Blumen usw.) dürfen mit Ausnahme von Möbeln, Requisiten, Teppichen sowie Fenster- und Türvorhängen nur aus nicht brennbaren oder schwer entflammbar gemachten (flammensicher imprägnierten) Stoffen bestehen.
- 10.8. Während der Dauer einer Veranstaltung im Großen Saal müssen ab einer Belegung von mehr als 500 Teilnehmern die Anwesenheit mindestens eines Inspektionsarztes (iSd § 24 Abs 8 Wiener Veranstaltungsgesetz 1971 idgF) und die für eine ausreichende Erste-Hilfe-Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderliche medizinische Ausstattung sichergestellt sein.
- 10.9. Für die Erste-Hilfe-Leistung muss eine medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausstattung muss mindestens einen Verbandkasten Type 2 gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen.
- 10.10. Für Amtshandlungen der behördlichen Aufsichtsorgane und für Zwecke der ärztlichen Hilfe sind eigene Räume (Inspektionszimmer) vorhanden.

Der Intendant